

1918.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gift-Verschleiß.
2. Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1917.
3. Prüfungs-Kommissäre für Dampfmaschinenwärter.
4. Handel mit Tuch- und Wollabfällen zc. — Betriebsanlage.
5. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Zulassung von „Diagonaleisen“ zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten.
7. Krankenhaus Mödling, Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Krankenhaus Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxen.
9. „Chloratit H“, Sprengpulver.
10. Ausfertigung der Ertüchtigungseugnisse, Vorchrift.
11. Unterfagung der Erzeugung und des Betriebes von Wajch- und Scheuermitteln.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

12. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
13. Übertragung der Agenden der Karl Diehlschen Stiftungsschule an die Magistrats-Abteilung XIII. — Änderung der Geschäftseinteilung.
14. Erweiterung des Wirkungsbereiches der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.
15. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
16. Übertragung der Armenkinderpflege an die Magistrats-Abteilung XI. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 14. März 1918, M. B. N. V, 28543/17:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk erteilt der Firma „Sanitäts-Gesellschaft Austria, Fabrikation und Verschleiß von mediz. und chirurgischen Heilbehelfen, Drogen und kosmetischen Artikeln G. m. b. H.“ gemäß § 40 G.-D., Abs. 2, die Genehmigung, im V. Bezirke, Schönbrunnerstraße 22, eine Zweigniederlassung ihrer auf Grund der Konzession vom 25. April 1912, M. B. N. IX, 9138, Reg.-Z. 2536, -at.-Z. 50127, im IX. Bezirke, Garnison-gasse 1, bestehenden Hauptniederlassung (Darstellung von Giften, Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, Erzeugung und Verschleiß künstlicher Mineralwässer) zu errichten und durch den genehmigten Geschäftsführer Wilhelm Stuber (M. B. N. IX, 3/III/16, Z. 1694/15) zu betreiben.

Diese Genehmigung wurde im Gewerbe-Register unter Ngl. 2267/k eingetragen und für Zwecke der Erwerbsteuerbemessung die Kat.-Z. 30380 angewiesen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 15. Mai 1918, M. B. N. I, 8935:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet der demaltes aus den Gesellschaftern Ferdinand Franke und Vinzenz Münnich bestehenden, unter der Firma „Carl Franke“ protokollierten offenen Handelsgesellschaft gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im gleichen Standorte in Wien, I., Stadiongasse 10, zu erteilen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die für den Verkehr mit diesen Artikeln in Betracht kommenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde im Gewerbe-Register unter Reg.-Z. 4461/k eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 11319/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Vinzenz Münnich, gebornen 1875 zu Wartenberg in Böhmen, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Langegasse 11, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

2.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1917.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1918
Z. Z.-702/30 (M. Abt. X, 3263):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. März 1918, Z. 949, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatz von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1917 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 2 K.

3.

Prüfungs-Kommissäre für Dampfmaschinenwärter.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 11. April 1918, St. Z. B. V-75/1 (M. Abt. IV, 1477), folgendes kundgemacht:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Maschinen-Ober-Kommissäre des n.-ö. Staatsbaudienstes Ing. Karl Blau und Ing. Rudolf Dorninger zu Prüfungs-Kommissären für Dampfmaschinenwärter mit dem Amtssitze in Wien ernannt.

4.

Handel mit Tuch- und Wollabfällen zc. — Betriebsanlage.

Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1918, Z. 1073/18 (M. B. N. XVI, 20511):

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 7. Februar 1918, Z. I a-125/1, in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Wiener Gemeindebezirk vom 11. Dezember 1917, Z. 42812, der R. S. die gewerbebehördliche Genehmigung einer Anlage zum Handel mit Tuch- und Wollabfällen und alten Säcken in Wien XVI., Hippogasse 38, verweigert, weil der Betrieb dieses Gewerbes mit sanitären Gefahren für die Hausbewohner und die Umgebung des Hauses verbunden ist.

Das Handelsministerium gibt dem hiegegen eingebrachten Rekurse der R. S. aus gleichen Gründen keine Folge.

Hierbei hat das Handelsministerium auch erwogen, daß die im Rekurse der Genannten enthaltene Behauptung, die von den Unterbehörden angenommene Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Betriebsräume stimme mit dem tatsächlichen Befande nicht überein, für die Entscheidung des Rekurses nicht wesentlich ist, da die Anlage schon wegen der durch die geplante Betriebsführung für die Umgebung entsetzenden sanitären Gefährdung für sich allein unzulässig ist.

Der Rekursangabe gegenüber, daß lediglich mit neuen Tuchresten Handel getrieben werden soll, hat das Handelsministerium erwogen, daß auch hierin eine ausreichende Sicherheit gegen die sanitäre Gefährdung der Hausbewohner und der Umgebung nicht gegeben ist, weil selbst bei der größten Sorgfalt eine strenge Scheidung zwischen neuen und gebrauchten Tuchabfällen praktisch un-durchführbar erscheint.

5.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, Erhöhung der Verpflegstage.

Laut einer der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. April 1918, Z. VI-383/4, dem Wiener Magistrats (M. Abt. X, 3537) übermittelten Kundmachung hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen an der Thaya auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 3 K 30 h per Kopf und Tag festgesetzt.

6.

Zulassung von „Diagonaleisen“ zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1918, M. Abt. XIV, Z. 2216/17:

In Erledigung des Ansuchens der Deutschen Bahneisen-Gesellschaft (Foordahl & Komp.) in Berlin wird die Verwendung der in der Beilage C dargestellten „Diagonaleisen“ zur Bewehrung von Eisenbetondecken und Unterzügen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Berechnung und Ausführung von Betonkonstruktionen mit Diagonaleiseneinlagen haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Die zulässige Beanspruchung der „Diagonaleisen“ wird unter der Bedingung mit 1200 kg/cm² festgesetzt, daß die Eisenzugfestigkeit mindestens 4500 kg/cm², die Streckgrenze mindestens 3200 kg/cm² beträgt.

Diese Festigkeiten sind über amtliche Aufforderung vor dem Baubeginne nachzuweisen. Außerdem steht der Behörde das Recht zu, auf der Baustelle entnommene Probestücke auf Kosten des Unternehmers von einer amtlichen Prüfungsstelle untersuchen zu lassen.

3. Die Stellung weiterer Bedingungen auf Grund der aus den Ausführungen sich ergebenden Erfahrungen und die Zurücknahme dieser Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die Gesuchsbeilagen mit Ausnahme eines Stückes der Beilage C, welches dem Gesuchsteller zurückgeschickt wurde, werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermitteln.

7.

Krankenhaus Mödling, Erhöhung der Verpflegstage.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1918, Z. VI-429/12, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mödling auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 4160.)

8.

Krankenhaus Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstage.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1918, Z. VI-406/3, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 15 K für die I. Verpflegsklasse, 10 K für die II. und 4 K 30 h für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 4168.)

9.

„Chloratit S“, Sprengpulver.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1918, St. Z. B. I-134/2 (M. Abt. IV, 1749):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1918, Z. 17017, wird bekanntgegeben, daß der A.-G. Dynamit Nobel mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums vom 15. März 1918, Abt. 7/P, Nr. 3818, die Autorisation zur Erzeugung des unter das Pulvermonopol fallenden Sprengpulvers „Chloratit S“ erteilt worden ist.

Für dieses Präparat gelten dieselben Sicherheitsvorschriften wie für das Schwarzpulver, beziehungsweise des Chloratit (siehe Statthalterei-Normale vom 15. Mai 1915, Z. B-I-91.)

Das k. u. k. Kriegsministerium hat hievon gleichzeitig das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, das k. k. Finanzministerium, sowie das k. k. Eisenbahnministerium, und zwar letzteres mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Eisenbahnverwaltungen je eher wegen Annahme des Präparates zum Eisenbahntransporte anzuweisen.

Aus dem im Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums vom 1. September 1917, Abt. 7/P, Nr. 17335, angeführten Gründen, welche über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1917, Z. 56781, mit der h. o. Normalverfügung vom 23. Oktober 1917, Z. B-I-241/1, mitgeteilt worden sind, wurde die der A.-G. Dynamit Nobel für das „Chloratit S“ erteilte Autorisation gleichzeitig auch auf das von ihr in der Fabrik Zurany erzeugte Präparat gleichen Namens und gleicher Zusammensetzung erstreckt.

10.

Ausfertigung der Cheffähigkeitszeugnisse, Vorschrift.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1918, Z. III-1025/3, M. D. 2785/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Infolge der Wahrnehmung, daß die für die Eheschließung von Inländern im Auslande notwendigen Cheffähigkeitszeugnisse noch immer häufig mangelhaft ausgefertigt werden, bringt die Statthalterei den Kund-Erlaß vom 27. Juli 1912, Z. III-2193*, zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

Auf die Stempelpflicht der für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, und überhaupt jene Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, auszustellenden Cheffähigkeitszeugnisse bezieht sich der Kund-Erlaß vom 17. September 1913, Z. III-2834.**)

Gegenüber diesen Vorschriften sind seither folgende Änderungen eingetreten:

1. Nach dem zwischen der österr.-ung. Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 21. August 1916 — kundgemacht im R.-G.-Bl. Nr. 340 vom 15. August 1917 — Art. 2 bedürfen die Cheffähigkeitszeugnisse der Beglaubigung durch die k. k. politische Landesbehörde.

2. Nach der durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, eingeführten Erhöhung der Stempelgebühren unterliegen:

- a) die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgefertigten Cheffähigkeitszeugnisse im allgemeinen der Gebühr von 3 K (statt 2 K);
- b) die von dem Wiener Magistrats, den magistratischen Bezirksämtern in Wien, den Stadträten Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs ausgestellten Cheffähigkeitszeugnisse im allgemeinen der Gebühr von 2 K (statt 1 K);
- c) die für Dienstboten u. s. w. ausgefertigten Cheffähigkeitszeugnisse — ohne Unterschied der ausstellenden Behörde — der Gebühr von 50 h (statt 30 h) von jedem Bogen.

11.

Untersagung der Erzeugung und des Vertriebes von Wasch- und Scheuermitteln.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, die Erzeugung und den Vertrieb der nachfolgend angeführten Wasch- und Scheuermittel untersagt:

Siegfried M a u t n e r, Erzeugung von Seifenfah, IX., Habgasse 88. — Wasch- und Scheuermittel „Raurer“. — Vertriebsseinkennung 15. April 1918.
 Franz F r e s l e r, Erzeugung von Waschertrakt, XII., Fochgasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „Bierbund-Waschertrakt“. — Vertriebsseinkennung 15. Mai 1918.

*) Abgedruckt in den Normalienblättern vom Jahre 1913, Nr. 23.

**) Abgedruckt in den Normalienblättern vom Jahre 1913, Nr. 61.

Berner & Metz, Erzeugung von Schuhcreme, Lederfett und Wachsprodukten, III., Rennweg 64 und Petrusgasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Erdalin“. — Betriebseinstellung Ende Mai 1918.

E. M. Ehrlich, Handel mit chemisch-technischen Artikeln, XVIII., Simonkgasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Sep“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

„Alba“, Gesellschaft für chemische Industrie, Erzeugung von Seifen, Waschmitteln, Fett und anderen chemischen Produkten zc., XIII., Grassgasse 5. — Wasch- und Scheuermittel „Albatol“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Bodenstein & Komp., Erzeugung von Wasch- und Reinigungsmitteln zc., XVIII., Schopenhauerstraße 8. — Wasch- und Scheuermittel „Dacorol“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

J. B. Dörner, Erzeugung chemisch-technischer Artikel, VII., Zoller-gasse 14. — Wasch- und Scheuermittel „Dörnerit“. — Betriebseinstellung Ende Mai 1918.

R. J. Eisenbach, Erzeugung von chemisch-technischen Produkten zc., III., Pießgasse 12. — Wasch- und Scheuermittel „Parol I und III“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

Bernhard Erndt, G. m. b. H., Schlossergewerbe, IX., Pramer-gasse 25. — Wasch- und Scheuermittel „Adonis“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Franz Kayler, Gemischtwarenhandel en gros, II., Passathgasse 6. — Wasch- und Scheuermittel „Reford“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.
S. Klein, Gemischtwarenhandel, XIV., Schwendergasse 3. — Wasch- und Scheuermittel „Anatol I, II und III“. — Betriebseinstellung Ende Mai 1918.

Dr. Albert Kann, chemische Fabrik in Wien, Erzeugung von Industrie-ölen und chemischen und giftfreien Produkten, VIII., Strozgasse 29. — Wasch- und Scheuermittel „Marke A und B“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Gebirder v. Lorenz, Großhandel mit abgepackten pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten zc., Gemischtwarenhandel en gros, XVIII., Währingerstraße 151. — Wasch- und Scheuermittel „Asca“ und „Elik“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Kahn & Heilpern, Erzeugung von Waschkpulver und Schmierseife, XIV., Pfeiffergasse 3. — Wasch- und Scheuermittel „Wintafol“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Ruphar & Komp., Erzeugung von Seife, Parfümeriewaren und kosmetischen Mitteln, VI., Bürgerhospitalgasse 7. — Wasch- und Scheuermittel „Fettloser Toilettesand“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Rosa Püregger, Handel mit Waschapparaten, Seife, Frauentob, Koch-liften und Waschküsten, I., Stubenring 2. — Wasch- und Scheuermittel „Laugenpasta“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Saly Barnes, Erzeugung von Schuhschmalz auf kaltem Wege, VI., Schmalzhofgasse 2. — Wasch- und Scheuermittel „Laugenpasta“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugungs-Gesellschaft in Wien, Erzeugung von Schmierseife, Seifenpulver, Waschpräparaten, Haarwasser, Mitteln zur Pflege des Haares und der Haut, XIII., Grilendorfgasse 2. — Waschkpulver „Heliosol“, Scheuermittel „Heliosol“. — Betriebseinstellung Ende April 1918.

Schmierseifen- und Seifenpulver-Erzeugung G. m. b. H. in Wien, Erzeugung von Schmierseife, Seifenpulver, Waschpräparaten, Haarwasser, Mitteln zur Pflege der Haut und des Haares, XIII., Grilendorfgasse 2. — Wasch- und Scheuermittel „Dolozon“. — Betriebseinstellung Ende April 1918.

S. Spraidler in Wien, Erzeugung von kosmetischen Artikeln mit Ausnahme von solchen, welche nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellt werden, XI., Schmidgungsgasse 41. — 1. „Waschkpulver“; 2. „Leucht-turm Scheuermittel“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Geformwerke A. Spurny, Wien, Erzeugung von Parfümeriewaren und kosmetischen Artikeln, sowie von Putz- und Reinigungsmitteln und Klebe-stoffen zc., III., Hafengasse 13. — Wasch- und Scheuermittel „Geform“. — Betriebseinstellung Ende Mai 1918.

Moriz Weiß, Wien, Warenhandel beschränkt, XIV., Herklotzgasse 42. — Wasch- und Scheuermittel „Bali“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Marie Jemann, Wien, Waschkpulver-Erzeugung, XIII., Bedmann-gasse 35. — Wasch- und Scheuermittel „Schneeweiß“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Kurt Valentin, G. m. b. H. in Wien, I. Gemischtwarenhandel Engros; 2. Handelsagentur, I., Nibelungengasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „Einfirn“ und „Dreifirn“. — Betriebseinstellung Ende April 1918.

Petroleum-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Wien, Handel mit Ölen, Fetten, Fettsäuren und chemischen Produkten zc., III., Am Heumarkt 10. — „Scheuermittel III, alkalisch“. — Betriebseinstellung Ende April 1918.

Gesellschaft für Handel und Industrie, Handel und Erzeugung chemisch-technischer Produkte zc., VI., Amerlingstraße 19. — a) „Scheuermittel ohne Fettsäure“; b) „Scheuermittel mit Fettsäure“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

Robert Hellmer, Gemischtwarenhandel, XII., Aichholzgasse 8. — Wasch- und Scheuermittel „Helina II und Helina III“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Hans Hüttig, Erzeugung chemisch-technischer Produkte zc., VII., Kaiser-strasse 44. — Flüssiges Schmierwaschmittel. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Anno Stuchel, Erzeugung chemisch-technischer Präparate, XII., Gaudenzdorsergürtel 41. — 1. „Pulver ohne nähere Bezeichnung“; 2. „Schneeweiß“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

Wascholinwerke Bartheis, I. Handel mit Seifen und Soda zc.; 2. Erzeugung von Waschkpulver, III., Hohlweggasse 10. — Wasch- und Scheuermittel „Wascholin“. — Betriebseinstellung 15. Mai 1918.

Wilhelm Neuber, G. m. b. H., Gemischtwarenhandel, VI., Brücken-gasse 1. — Wasch- und Scheuermittel „We-Lu“, „Bleichsoda“. — Betriebseinstellung 15. April 1918.

Alfred Barany, VII., Erzeugung und Vertrieb des Wasch- und Scheuermittels Marke „Reinigungspasta“. — Betriebseinstellung wegen Gehaltes an Waschlauge Ende Mai 1918.

(M. Abt. XVII, 1188, 1762 u. 1763.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

12.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 30. März 1018, M. D. 1878 (Normalienblatt des Magi-strates Nr. 11):

Anlässlich des Inkrafttretens der Abgabebordnung betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Herr Bürgermeister die Behandlung dieser Angelegenheiten der Magistratsabteilung II zugewiesen.

Es wird demnach die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der Weise ergänzt, daß bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-abteilung II nach dem Absätze: „Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften“ ein neuer Absatz: „Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen“ eingeschaltet wird.

13.

Übertragung der Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule an die Magistrats-Abteilung XIII.

— Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 15. April 1918, M. D. 2091/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 12. April 1918, P. 3. 3703, werden die Agenden der Karl Diehl'schen Stiftungsschule im V. Bezirke der Magistrats-Abteilung XIII übertragen und demgemäß die Ge-schäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter dahin abgeändert, daß in der Gruppe X (Schulangelegenheiten) der Punkt 4 „Agenden in Betreff der Karl Diehl'schen Stiftungsschule im V. Bezirke“ zu entfallen hat.

Diese Verfügung ist sofort durchzuführen.

14.

Erweiterung des Wirkungsbereiches der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 15. April 1918, M. D. 2232 (Normalienblatt des Magi-strates Nr. 13):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschlieung vom 28. Februar 1918, P. 3. 2114, in teilweiser Abänderung des Punktes 2 der Präsidial-verfügungen vom 31. Oktober 1905, P. 3. 14555, und vom 4. Dezember 1905, P. 3. 15762 (Norm. 92 ex 1905), den Wirkungsbereich der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk entsprechend den Bestimmungen der unter einem erlassenen „Dienstvorschrift für die Ge-schäftsführung der Expositur Stadlau“ erweitert.

An dem Charakter der Expositur als eines Teiles des magistratischen Bezirksamtes tritt durch die neue Dienstvorschrift eine Änderung nicht ein. Hingegen kommt dem Expositurleiter in Zukunft hinsichtlich der der Expositur zugewiesenen Geschäfte des magistratischen Bezirksamtes im Wege des Dezernates, also im Namen und Auftrage des Bezirksamtsleiters die selbständige Erledigung zu. Auch wird die Expositur in den ihr zur selbständigen Beforgung über-wiesenen Angelegenheiten mit anderen Dienststellen und Behörden im un-mittelbaren Dienstverkehre stehen.

Die bisherige Anleitung zur Beforgung der den Beamten der Expositur des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk zugewiesenen Amtsgeschäfte tritt mit Ende dieses Monats außer Kraft.

15.

Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner vom 17. April 1918, M. D., 2399/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Zu Durchführung der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz vom 28. März 1918, R. G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, und der Statthaltereiverordnung vom 9. April 1918, R. G.-Bl. Nr. 58, finde ich mich bestimmt, für die Geschäftverteilung beim Wiener Magistrat folgende Anordnungen zu treffen:

1. Amtshandlungen in Handhabung des 1. Abschnittes der Ministerial-Verordnung obliegen in den Bezirken I bis IX und XX der Magistrats-Abteilung XIV, in den übrigen Bezirken dem betreffenden magistratischen Bezirksamte. Abschriften der nach § 1, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung zu führenden Vormerkungen sind monatlich dem Wohnungsamte der Stadt Wien zu übermitteln; letzteres hat für die Anwendung möglichst gleichzeitiger Grundzüge bei den nach diesem Abschnitte in den verschiedenen Bezirken vorzunehmenden Amtshandlungen zu sorgen.

2. Amtshandlungen in Handhabung des 2. Abschnittes der Ministerial-Verordnung obliegen in allen Bezirken dem Wohnungsamte der Stadt Wien

16.

Übertragung der Armenkinderpflege an die Magistrats-Abteilung XI. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 4. Mai 1918, M. D. 2534/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 4. Mai 1918, M. D. 2534/18, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Im Interesse der einheitlichen Geschäftsführung finde ich mich bestimmt, die gegenwärtig der Magistrats-Abteilung XII zugewiesenen Geschäfte der Armenkinderpflege der Magistrats-Abteilung XI (Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre) zu übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch die Verwaltung der Kinderheilstätten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospital in San Pelagio, Kaiser Franz Josef-Hospital in Sulzbach) und die Behandlung der Angelegenheiten des Personales dieser Anstalten ausgenommen. Die Verwaltung der Kinderheilstätten und die Behandlung der bezeichneten Personal-Angelegenheiten weise ich vielmehr der Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt zu, dessen Aufgabe es sein wird, diese Anstalten nach Maßgabe der für sie bestehenden Bestimmungen, insbesondere der gesundheitlichen Jugendfürsorge der Gemeinde dienstbar zu machen.“

Mit der sofort zu erfolgenden Durchführung dieser Verfügung löst die bisherige Magistrats-Abteilung XII zu bestehen auf. Hingegen hat das städtische Jugendamt in Zukunft die Bezeichnung Magistrats-Abteilung XII (anstatt XII a) zu führen.

Weiters finde ich mich bestimmt, den Vorstand der gegenwärtigen Magistrats-Abteilung XII (Armenkinderpflege), Herrn Magistratsrat Dr. Josef Krzisch, mit dem Tage der Auflassung dieses Amtes in seinem gegenwärtigen Bestande zum Vorstände der Magistrats-Abteilung XI zu bestellen und gleichzeitig den bisherigen Vorstand dieser Abteilung, Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler, von dieser Dienststelle zu entheben, so daß dem genannten Ober-Magistratsrate bis auf weiteres nur die Leitung der Geschäftsgruppe B des Magistrates obliegt.

Schließlich ändere ich im Hinblick auf meine vorstehenden Verfügungen die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise ab:

Die Überschrift des Abschnittes, der die Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI behandelt, hat zu lauten:
„Magistrats-Abteilung XI, Armenwesen im allgemeinen, offene Armenpflege, geschlossene Armenkinderpflege.“

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI ist der 12. Absatz („Offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre“) durch die Worte: „Offene Armenpflege“ zu ersetzen.

Nach dem 26. Absätze („Lupusstranke“) sind die nachfolgenden Absätze einzuschalten: „Organisation der Armenkinderpflege.“

„Armenjünglingsunterstützungen, Erziehungsbeiträge.“

„Waisengelder, Kostgelder.“
„Pflegekinderwesen, Pflegeparteien.“

„Städtische Waisenhäuser, städtische Kinderpflegeanstalt, städtische Kinderübernahmestelle, Kinderheim, Aufsicht und Verwaltung.“

„Waisenfonds, Verwaltung.“

„Schenlungen und Bermächtnisse für Waisen.“

„Übernahme einheimischer, beziehungsweise Abfertigung fremder in Wien befindlicher Kinder, Anweisung, beziehungsweise Herbeibringung der aufgelaufenen Kosten.“

„Bermögensdepositen ehemaliger Waisenhäuslings.“

„Freigewand für Waisenhäuslings.“

„Stiftungen für Waisenhäuser, Personifizierung.“

Der letzte Absatz hat zu lauten: „Personal-Angelegenheiten des Armeaugenarztes, des Armenohrenarztes, des Armearztes für Orthopädie, der Angestellten der städtischen Waisenhäuser und der Angestellten des städtischen Asyl- und Werkhauses.“

Die Überschrift des Abschnittes, der die Geschäfte der bisherigen Magistrats-Abteilung XII a behandelt, hat zu lauten:

„Magistrats-Abteilung XII — Städtisches Jugendamt.“

Bei Aufzählung der Geschäfte dieser Magistrats-Abteilung ist nach dem 3. Absätze („Gesamte Jugendfürsorge“) der nachfolgende Absatz einzuschalten:

„Kinderheilstätten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospital in San Pelagio, Kaiser Franz Josef-Kinderhospital in Sulzbach), Aufsicht und Verwaltung.“

An Stelle des bisherigen letzten Absatzes hat der nachfolgende Wortlaut zu treten:

„Personal-Angelegenheiten der Angestellten des städtischen Jugendamtes, der städtischen Kinderheilstätten der Gemeinde Wien, der Kindergärtnerinnen und der Kinderwärterinnen.“

Die Auflassung der Magistrats-Abteilung XI in ihrem bisherigen Bestande wird bis längstens 1. Juni 1918 durchgeführt sein.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. April 1918, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 22. April 1918, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 147. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1918, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnabengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 148. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 22. April 1918, betreffend Begünstigungen der Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Krieg hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungs-genüsse.

Nr. 149. Verordnung des Handelsministers vom 23. April 1918, betreffend die Anzeige von Maschinen und Kesseln.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministers vom 23. April 1918, betreffend den Verkehr in Maschinen und Kesseln.

Nr. 151. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. April 1918 über die Zählung der Kriegshinterbliebenen.

Nr. 152. Gesetz vom 14. April 1918, betreffend die Ausstattung der Landesgoldmünzen und der Silbermünzen der Kronenwährung.

Nr. 153. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 26. April 1918, betreffend die Regelung der Verteilung künstlicher Düngemittel.

Nr. 154. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend die Inanspruchnahme und Anzeige von Metallen der Platingruppe.

Nr. 155. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend den Metallausbau aus elektrischen Betriebsanlagen.

Nr. 156. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. April 1918, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe.

Nr. 157. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 27. April 1918, betreffend die Abgabe von Zucker an landwirtschaftliche Unternehmer, deren zur Selbstversorgung bestimmtes Getreide eigener Ernte in Anspruch genommen worden ist.

Nr. 158. Verordnung des Ministeriums der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 23. April 1918, betreffend die Erhöhung der Sachversicherung.

Nr. 159. Kundmachung des Handelsministers vom 30. April 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Mai 1918.

Nr. 160. Gesetz vom 17. April 1918, enthaltend die Ausdehnung der Kriegsteuer auf die höheren Geschäftserträge der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 sowie eine erläuternde Bestimmung zu den bisherigen Vorschriften über die Kriegsteuer.

Nr. 161. Gesetz vom 21. April 1918, betreffend die Gewinnung phosphorsäurehaltiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe.

Nr. 162. Verordnung des Handelsministers vom 27. April 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Mahlprodukten.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahn- und dem Ackerbauminister vom 2. Mai 1918, betreffend die Neuregelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde und Loh.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 2. Mai 1918, betreffend

die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 165. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justiz- und Eisenbahnminister vom 6. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Altpapier.

Nr. 166. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1918, betreffend die Erklärung der Tabak-Ersatz- und -Zusatzmittel als Gegenstände des Tabakmonopoles.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Kunst- und Düngemittelindustrien.

Nr. 169. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. Mai 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Sensen- und Sichel-Erzeuger.

Nr. 170. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 12. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst.

Nr. 171. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, womit die für frische Kirschen, für frisches Beerenobst und für frische Aprikosen (Marillen) festgesetzten Höchstpreise außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 172. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, womit die Herstellung von Branntwein aus Kirschen und Weicheln verboten wird.

Nr. 173. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 13. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Hadern.

Nr. 174. Kundmachung des Ministers des Innern vom 17. Mai 1918 über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Österreich.

Nr. 175. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Mai 1918, betreffend die Übertragung von Statthaltereigeschäften an bleibend zu bestellende Kreishauptmänner in Böhmen.

Nr. 176. Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Mai 1918, betreffend die Durchführung einzelner Änderungen in den politischen Amtsbezirken des Königreiches Böhmen und die Errichtung der Kreise Leitmeritz und Prag Umgebung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 60. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. I a-161/300, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den Betrieb und den Gebrauch des Wiener Platzfuhrwerkes.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. April 1918, Z. VI-388/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1918, Z. XI b-69/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. W/1-630/181, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 64. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. W/1-656/6, betreffend die Regelung und des Verbrauches von Brot und Gebäck.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. April 1918, Z. 147/4-K, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b-15/3, betreffend die der Gemeinde Malsang im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b-21/7, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer achtprozentigen Mietzinsauflage in den Jahren 1918 bis einschließlich 1922 mit der Einschränkung des Einhebungsrechtes vorläufig bis Ende 1918.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. April 1918, Z. XI b-446/11, betreffend die der Gemeinde Mödling im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung der sechsprozentigen Mietzinsauflage in den Jahren 1917, 1918 und 1919 mit der Einschränkung des Einhebungsrechtes bis Ende 1918.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. April 1918, Z. XI b-447/5, betreffend die der Gemeinde Krems an der

Donau im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1918.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1918, Z. 390/7-K, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 163, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 71. Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Regulierung des Ortsgrabens in der Gemeinde Deutsch-Altensburg und des Ortsgrabenunterlaufes in der Gemeinde Hundsheim.

Nr. 72. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1918, Z. W-691/7, mit welcher die Höchstpreise für Blutwürste, Leberwürste und Preßwürste aufgehoben werden.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. April 1918, Z. XI b-115/5, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung von Musik- und Verschönerungstagen für die Jahre 1918 bis einschließlich 1922.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1918, Z. VI-429/12, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1918, Z. VI-408/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1918, Z. VI-165/25, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1918.

Nr. 77. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1918, Z. X-542/1 ex 1918, betreffend die Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des k. k. Eichamtes Krems zur Eichung von Präzisionsgewichten von 500 g abwärts.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1918, Z. W-836/129, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Milch in Wien.